

| | | |
|------|---------|--------|
| Name | Vorname | Klasse |
|------|---------|--------|

I. Verhinderung des Unterrichtsbesuchs

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)
bzw. vombis zum(Datum)

- wegen Krankheit
- aus sonstigem zwingenden Grund:

II. Entlassung während des Unterrichts:

(Abmeldung im Sekretariat unbedingt erforderlich)

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)

Grund:

III. Kurzzeitige Beurlaubung (höchstens 1 Tag):

(vorherige Beantragung und Genehmigung nötig; längere Beurlaubung mit gesondertem Formblatt)

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)

Grund:

Für I. – III.: Bestätigung eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen
Schülerin/des volljährigen Schülers:

.....
Datum Unterschrift

Für II. + III.: Genehmigung durch Direktorat:

.....
Datum Unterschrift

ggf. Bestätigung des Arztes, der Behörde o.ä.:

.....
Datum Unterschrift

➔ Bitte beachten Sie die ‚verbindlichen Regelungen bei Verhinderung‘ ⬅

| | | |
|------|---------|--------|
| Name | Vorname | Klasse |
|------|---------|--------|

I. Verhinderung des Unterrichtsbesuchs

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)
bzw. vombis zum(Datum)

- wegen Krankheit
- aus sonstigem zwingenden Grund:

II. Entlassung während des Unterrichts:

(Abmeldung im Sekretariat unbedingt erforderlich)

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)

Grund:

III. Kurzzeitige Beurlaubung (höchstens 1 Tag):

(vorherige Beantragung und Genehmigung nötig; längere Beurlaubung mit gesondertem Formblatt)

am(Datum) vonbis(Uhrzeit)

Grund:

Für I. – III.: Bestätigung eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen
Schülerin/des volljährigen Schülers:

.....
Datum Unterschrift

Für II. + III.: Genehmigung durch Direktorat:

.....
Datum Unterschrift

ggf. Bestätigung des Arztes, der Behörde o.ä.:

.....
Datum Unterschrift

➔ Bitte beachten Sie die ‚verbindlichen Regelungen bei Verhinderung‘ ⬅

Verbindliche Regelungen bei Verhinderung

Auszug aus den Bestimmungen der Schulordnung (§37 GSO)

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich vor Unterrichtsbeginn unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung hierzu innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
2. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
3. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis einer Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
4. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, gelten als nicht entschuldigt und haben die entsprechenden Konsequenzen zu tragen (z.B. Note 6 bei angesagten Leistungserhebungen).
5. Beurlaubungen sind rechtzeitig mit umstehendem Formular (höchstens ein Tag) oder gesondertem Formular (bei längeren Beurlaubungen) bei der Schulleitung zu beantragen.